

## **Anlage B – Übersicht relevanter textlicher Festlegungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung<sup>1,2</sup>**

(kein Anspruch auf Vollständigkeit – es gelten die Festlegungen in den jeweiligen Gesetzen und Raumordnungsplänen)

---

<sup>1</sup> Der gültige Regionalplan Köln besteht aus drei Teilabschnitten (TA): TA Köln, TA Aachen und TA Bonn. Im Planungsraum Köln verlaufen die einzelnen TKS (Trassen-Korridor-Segmente) der Vorzugstrasse und der Trassenvarianten in den Regionalplanabschnitten TA Köln und TA Aachen. Die Vorhabenrelevanten Festlegungen in den beiden Regionalplanabschnitten sind inhaltlich vergleichbar und widersprechen sich nicht. Um eine übersichtliche und einfache Zusammenstellung der Festlegungen in Anlage B zu gewährleisten, wird dort nur auf den Regionalplan Köln abgestellt und nur die Art und Nummern der Festlegungen aus dem TA Köln übernommen. Bei der Bewertung der Korridore wurden die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des jeweiligen Teilplans zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Zweite redaktionell korrigierte Fassung.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Raumstruktur .....	3
Tabelle 2: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Siedlungsentwicklung .....	5
Tabelle 3: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Freiraumsicherung und zum Freiraumverbund .....	11
Tabelle 4: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Schutz der Natur / Landschaftsschutz .....	18
Tabelle 5: Vorhabenrelevante Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft.....	28
Tabelle 6: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Landwirtschaft.....	33
Tabelle 7: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Bodenschutz .....	36
Tabelle 8: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Grundwasser- u. Gewässerschutz sowie Hochwasserschutz .....	38
Tabelle 9: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Generell).....	49
Tabelle 10: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Windenergie / Erzeugung erneuerbare Energie) .....	50
Tabelle 11: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Rohstoffsicherung). 52	
Tabelle 12: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Leitungsinfrastruktur) .....	56
Tabelle 13: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Verkehr).....	58
Tabelle 14: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Abfall-/ Abwasserwirtschaft) .....	61
Tabelle 15: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Sonstige Einrichtungen der Energieversorgung) .....	62
Tabelle 16: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Militärische Einrichtungen) .....	64
Tabelle 17: Vorhabenrelevante Festlungen zum kulturellen Erbe .....	66

*Tabelle 1: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Raumstruktur*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
Raumordnungsgesetz (ROG)	§ 2 Abs. 2 Nr. 1	<i>Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.</i>
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 2	<i>Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.</i>
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung	<i>Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</i>

LEP NRW	Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge	<i>Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen.</i>
LEP NRW	Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum <sup>3</sup>	<p><i>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</i></p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbe- reiche.</i></p> <p><i>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplane- risch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwick- lung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Er- fordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der an- sässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszu- richten.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgeleg- ten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und fest- gesetzt werden, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauli- che Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfor- dert oder</i></li> <li><i>• die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</i></li> </ul>

<sup>3</sup> Entspricht der Fassung gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), d.h. der „Urfassung“ vor der 1. Änderung des LEP NRW. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341) wurde durch das OVG NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt, soweit sie die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.

*Tabelle 2: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Siedlungsentwicklung*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
LEP NRW	Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	<p><i>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung	<p><i>Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich be-	<p><i>Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen</i></p>

	<p>bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	<p><i>und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).</i></p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.</i></p>
<p>LEP NRW</p>	<p>Ziel 6.6-2 Standortanforderungen<sup>4</sup></p>	<p><i>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</i></p> <p><i>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</i></p> <p><i>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächen-potenziale in Frage kommen, wenn:</i></p>

<sup>4</sup> Entspricht der Fassung gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), d.h. der „Urfassung“ vor der 1. Änderung des LEP NRW. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341) wurde durch das OVG NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt, soweit sie die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und</i></li> <li>• <i>vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</i></li> <li>• <i>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und</i></li> <li>• <i>eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.</i></li> </ul>
LEP NRW	Ziel 6.3-1 Flächenangebot	<i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i>
LEP NRW	Grundsatz 6.3-2 Umgebungs-schutz	<i>Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</i>
LEP NRW	Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	<i>„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...)“</i>
LEP NRW	Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und	<i>Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger</i>

	industrielle Nutzungen	<p><i>mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.</i></p>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	3.1.1-Z2	<p><i>In den in der Beikarte 3A – Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.</i></p>
Regionalplan Münsterland	Ziel 5.2	<p><i>Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</i></p>
Regionalplan Münsterland	Ziel 9	<p><i>Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen und bedarfsgerecht zu entwickeln sind.</i></p>
Regionalplan Münsterland	Ziel 11	<p><i>Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.</i></p>



<p>Regionalplan Münsterland (Entwurf)</p>	<p>Ziel III. 1-1</p>	<p><i>Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie zweckgebundene ASB (ASB-Z) und zweckgebundene GIB (GIB-Z) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorranggebiete festgelegt sind.</i></p>
	<p>Ziel III. 1-2</p>	<p><i>Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind.</i></p>
<p>Regionalplan Münsterland (Entwurf)</p>	<p>Ziel III.3-1</p>	<p><i>Beachtung der ASB-Zweckbindungen; Nachnutzung</i></p> <p><i>(1) Die festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen (ASB-Z-E),</i></li> <li><i>• Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-Z-B),</i></li> <li><i>• Einrichtungen des Gesundheitswesens (ASB-Z-G),</i></li> <li><i>• Standorte für großflächigen Einzelhandel (ASB-Z-EH),</i></li> <li><i>• Militärische Nutzungen (ASB-Z-M),</i></li> <li><i>• Technologieparks (ASB-Z-TP) und</i></li> <li><i>• sonstige Zweckbindungen (ASB-Z)</i></li> </ul> <p><i>sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig.</i></p> <p><i>Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</i></p> <p><i>[...]</i></p>
<p>Regionalplan Ruhr</p>	<p>Ziel 1.4-1</p>	<p><i>In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben</i></p>

		<p><i>und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.</i></p> <p><i>In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 1.2-1	<p><i>Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 1.3-2	<p><i>Die festgelegten ASBz-E sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. [...]</i></p>

*Tabelle 3: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Freiraumsicherung und zum Freiraumverbund*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6	<p><i>Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.</i></p>

LEP NRW	Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz	<p><i>Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i></li> <li>• <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i></li> <li>• <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i></li> <li>• <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i></li> <li>• <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i></li> <li>• <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i></li> <li>• <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i></li> <li>• <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i></li> <li>• <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.</i></li> </ul>
LEP NRW	Ziel 7.1-2 Frei- raumsicherung in der Regionalpla- nung	<p><i>Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p><i>Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.</i></p> <p><i>Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km<sup>2</sup> haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.</i></p>

LEP NRW	Ziel 7.1-5 Grünzüge	<p><i>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i></li> <li>• <i>Biotopverbindungen und</i></li> <li>• <i>in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.</i></li> </ul> <p><i>Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums	<i>Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.</i>
LEP NRW	Grundsatz 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	<i>Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 1.3	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 3	<i>Der Freiraum soll als gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 16.1	<i>Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von</i>

		<i>noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 16.2	<p><i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Raum für die Land- und Forstwirtschaft,</i></li> <li><i>• Lebensraum für Pflanzen und Tiere,</i></li> <li><i>• Raum der ökologischen Vielfalt,</i></li> <li><i>• klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i></li> <li><i>• Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i></li> <li><i>• Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i></li> <li><i>• Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,</i></li> <li><i>• Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und</i></li> <li><i>• gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete</i></li> </ul> <p><i>Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden</i></p>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 16.3	<i>Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 32	<i>Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 33.1	<i>Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüberhinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser</i>

		<i>zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Ziel IV.1-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.</i>
Regionalplan- Münsterland (Entwurf)	Ziel IV.1-4	<i>Die in der Erläuterungskarte IV-3 dargestellten Räume sind Freiraumbereiche, die aufgrund ihrer multifunktionalen Bedeutung für den Freiraumschutz vor Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung besonders zu schützen sind. Funktionswidrige Nutzungen sind nur nach den Maßgaben der Ziele IV.4-2 und IV.5- ausnahmsweise möglich.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Ziel IV.9-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eigenschaftsgebieten haben.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.1.1-G1	<i>Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche und der Freiraumfunktionen auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.</i>
Regionalplan Köln	D.1.1.-2	<i>Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.</i>
Regionalplan Köln	D.2.7-1	<i>Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für</i>  <i>Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. Kap. D.3.2),</i></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>historischen Kulturlandschaftsbereiche und der Umgebung regional bedeutsamer Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange,</i></li> <li>• <i>Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Erholungsfunktionen eintritt (vgl. Kap. D.3.3),</i></li> <li>• <i>Waldbereichen,</i></li> <li>• <i>Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, soweit Teile mit spezialisierter Intensivnutzung in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Kap. D.1.2),</i></li> <li>• <i>Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind (vgl. Kap. D.2.1),</i></li> <li>• <i>Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit der Abbau nicht bereits stattgefunden hat und die geplante Anlage den Rekultivierungszielen widerspricht,</i></li> <li>• <i>Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgebieten.</i></li> </ul>
<p>Regionalplan Ruhr</p>	<p>Ziel 2.2-2</p>	<p><i>Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,</i></li> <li>• <i>die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und</i></li> <li>• <i>die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.</i></li> <li>• <i>Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt, ist unberührt von Satz 1 und 2</i></li> </ul>



		<p><i>[...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können, möglich.</i></li></ul>
--	--	---

*Tabelle 4: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Schutz der Natur / Landschaftsschutz*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 5	<p><i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines</i></p> <p><i>harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln</i></p>
LEP NRW	7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	<p><i>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</i></p>
LEP NRW	7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur <sup>5</sup>	<p><i>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.</i></p>

<sup>5</sup> Entspricht der Fassung gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), d.h. der „Urfassung“ vor der 1. Änderung des LEP NRW. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341) wurde durch das OVG NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt, soweit sie die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.

		<i>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</i>
LEP NRW	Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	<i>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i>
LEP NRW	Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	<i>Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i>
LEP NRW	7.2-5	<i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i>
LEP NRW	3-1	<i>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 2	<i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 7.1	<i>Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in be-</i>

		<i>sonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 7.2	<i>Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 24.1	<i>In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 24.4	<i>Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 25.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 25.2	<i>Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 26.1	<i>In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.</i>

Regionalplan Münsterland	Ziel 26.2	<i>Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 26.4	<i>Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sind im Zuge der Landschaftsplanung zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.6-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Vorbehaltsgebiete.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.6-3	<i>Entwicklung und Sicherung der BSLE in ihrer Biotopverbundfunktion</i>  <i>(1) Zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems ist in den BSLE ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu schaffen und zu sichern.</i>  <i>(2) Die BSLE sind als Pufferzone für die BSN in Abgrenzung zu anderen Nutzungen zu sichern. Ihre schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile sind in das Biotopverbundsystem funktional einzubinden und von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.5-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den BSN ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.5-2	<i>Bereiche für den Schutz der Natur dürfen vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie</i></li> <li>• <i>für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Funktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich</i></li> </ul>

		<i>beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.5-4	<i>Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden mit entsprechenden Schutzausweisungen nach dem BNatSchG/LNatSchG festzusetzen oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z IV.5-6	<i>Die unterhalb der Festlegungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sind im Zuge der Landschaftsplanung zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	2.2-G1	<i>Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei sollen vor allem die Kulturlandschaftsbereiche und die kulturlandschaftlichen Elemente nach Beikarte 2B sowie die kulturlandschaftlichen Leitbilder in den Erläuterungen 3-6 zugrunde gelegt werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	2.2-G2	<i>Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. Die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten.</i>  <i>Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmälbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrundeliegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	2.2-G3	<i>Die in der Beikarte 2C „Kulturlandschaft – Entwicklung“ dargestellten Inventarbereiche stellen Konzentrationsbereiche von kulturlandschaftlichen Elementen dar. Durch</i>

		<i>diese Verdichtung in Kombination mit der kulturlandschaftlich typischen Charakteristik heben sie sich von ihrer Umgebung ab. Sie gilt es im Kern zu erhalten und als wichtige Ressource für die Kurzzeiterholung und zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft zu entwickeln.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	2.2-G5	<i>Die im Boden befindlichen Strukturen, die auf zeitliche Schichten kulturlandschaftlicher Entwicklung hinweisen, bestehen aus paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Aufgrund der historischen Raumnutzung sind sie ubiquitär zu vermuten. Den räumlichen Erfordernissen dieses kulturlandschaftlichen Aspektes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.2.1-G1	<i>Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotop unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders schutzwürdigen Biotop sollen untereinander vernetzt werden und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.2.1-G2	<i>In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nach Maßgabe der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt werden. Die BSLE sollen insbesondere in den für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.2.2-Z1	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN, welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.2.2-Z2	<i>In den BSN sind die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln sowie die Schutzgebiete durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu verbinden.</i>
Regionalplan Köln	D.3.2-1	<i>In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind</i>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften,</i></li> <li>• <i>insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen,</i></li> <li>• <i>kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung,</i></li> <li>• <i>geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte,</i></li> <li>• <i>Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln.</i></li> </ul>
Regionalplan Köln	D.3.2-3	<i>Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umgebung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, haben die speziellen Ziele für die BSN Vorrang.</i>
Regionalplan Köln	D.3.2-5	<i>Die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden regional bedeutsamen Biotope und Schutzobjekte sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.</i>
Regionalplan Köln	D.3.3-1	<p><i>In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,</i></li> <li>• <i>des Landschaftsbildes,</i></li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der landschaftsgebundenen Erholung,</i></li> <li>• <i>der Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,</i></li> <li>• <i>landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,</i></li> <li>• <i>der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie</i></li> <li>• <i>der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für</i></li> <li>• <i>Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,</i></li> <li>• <i>des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung</i></li> <li>• <i>des Grundwassers,</i></li> <li>• <i>naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,</i></li> <li>• <i>des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,</i></li> <li>• <i>der Immissionsschutzfunktion</i></li> </ul> <p><i>zu dienen.</i></p>
Regionalplan Köln	D.3.3-6	<p><i>In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 2.3-1	<p><i>Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten. Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.</i></p> <p><i>Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.</i></p>

<p>Regionalplan Ruhr</p>	<p>Grundsatz 2.4-1</p>	<p><i>In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,</i></li> <li>• <i>Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,</i></li> <li>• <i>die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,</i></li> <li>• <i>die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden.</i></li> </ul> <p><i>Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden. Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.</i></p>
<p>Regionalplan Ruhr</p>	<p>Ziel 2.5-1</p>	<p><i>In den zeichnerisch festgelegten BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Eine Inanspruchnahme der BSLV durch Planungen und Maßnahmen ist nur möglich, wenn diese mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.</i></p>
<p>Regionalplan Ruhr</p>	<p>Grundsatz 3.1</p>	<p><i>Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen</i></p>

		<i>Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 3.2	<p><i>Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ausdrücken. kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,</i></li> <li>• <i>regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,</i></li> <li>• <i>strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,</i></li> <li>• <i>historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen,</i></li> <li>• <i>prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z. B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,</i></li> <li>• <i>morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,</i></li> <li>• <i>historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland auszudrücken</i></li> </ul>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 3.3	<i>Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll dieser Belang frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.</i>

*Tabelle 5: Vorhabenrelevante Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
LEP NRW	Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldanspruchnahme <sup>6</sup>	<p><i>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	<p><i>Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete	<p><i>In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.</i></p>

<sup>6</sup> Entspricht der Fassung gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), d.h. der „Urfassung“ vor der 1. Änderung des LEP NRW. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341) wurde durch das OVG NRW mit Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt, soweit sie die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.

Regionalplan Münsterland	Ziel 22	<i>Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 23.1	<i>Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionschutz, Wasserschutz, Biotop und Artenschutz, CO<sub>2</sub>-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 23.2	<i>Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.</i>
Regionalplan Münsterland	IV.3-23.3	<i>Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Ziel IV.4-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Ziel IV.4-2	<p><i>(1) Der Wald ist hinsichtlich seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung und Funktionsvielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.</i></p> <p><i>(2) In der waldarmen Planungsregion des Münsterlandes dürfen Waldbereiche vorbehaltlich weitergehender fachgesetzlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie</i></li> <li><i>• für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Waldfunktionen des betroffenen Bereiches nicht we-</i></li> </ul>

		<i>sentlich beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.3-G1	<p><i>Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung und Verbesserung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen erhalten und entwickelt werden und durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i></p>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.3-G2	<p><i>In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F – Wald – zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;</i></li> <li><i>• für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen.</i></li> </ul> <p><i>Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.</i></p>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.3-G3	<p><i>Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden;</i></li> <li><i>• soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen.</i></li> </ul>

Regionalplan Köln	D.1.3-1	<p><i>In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. In den waldarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken.</i></p> <p><i>Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.</i></p> <p><i>Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.</i></p>
Regionalplan Köln	D.1.3-2	<p><i>Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.</i></p>
Regionalplan Köln	D.1.3-3	<p><i>Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser und Gewässerschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 2.7-1	<p><i>Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen.</i></p>

		<i>Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.7-3	<i>Zeichnerisch nicht festgelegte Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sollen erhalten und entwickelt werden.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 2.7-4	<p><i>Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern und zu schützen, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Bei Erfüllung der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären. Zugelassene Flächen für Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu sichern und zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.</i></p> <p><i>Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Inanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung zu schützen. Wildnisentwicklungsgebiete sind zu sichern und zu schützen. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen</i></p>



*Tabelle 6: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Landwirtschaft*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	<i>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</i>
LEP NRW	Grundsatz 7.5-1	<p><i>Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 7.5-2	<p><i>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 17.1	<i>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf ag-</i>

		<i>rarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 18.2	<i>Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.5.1-G1	<i>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.5.1-G2	<p><i>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellt sind;</i></li> <li>• <i>Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;</i></li> <li>• <i>von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.</i></li> </ul>
Regionalplan Köln	D.1.2-1	<i>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen<sup>1</sup> erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.</i>
Regionalplan Köln	D.1.2-2	<i>In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.6-1	<i>In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.</i>

		<p><i>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,</i></li><li>• <i>Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden. Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.</i></li></ul>
--	--	---

*Tabelle 7: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Bodenschutz*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
LEP NRW	Grundsatz 7.1-4	<i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 16.5	<i>Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.1.1 G2	<p><i>In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Schutzwürdigkeit der Boden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Boden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Boden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B – Boden – nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Boden gemäß der Beikarte 4B – Boden – erhalten werden,</i></li> <li>• <i>Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.</i></li> </ul> <p><i>Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.8-1	<i>Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Böden sollen schonend und sparsam</i>

		<i>genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.8-2	<i>Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten.</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.8-3	<i>Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.</i>

*Tabelle 8: Vorhabenrelevante Festlegungen zum Grundwasser- u. Gewässerschutz sowie Hochwasserschutz*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
ROG	§2 Abs. 2 Nr. 6	<i>[...] Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. [...]</i>
Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)	I.1.1	<i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</i>
BRPH	I.2.1	<i>Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</i>
BRPH	II.1.1	<i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.</i>
BRPH	II.1.2	<i>In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine</i>

		<p><i>bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen;</i></p> <p><i>Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.</i></p>
BRPH	II.1.4	<p><i>Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.</i></p>
BRPH	II.2.2	<p><i>In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</i></p> <p><i>Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde</i></p>

		<p><i>darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</i></p> <p><i>Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.</i></p>
BRPH	II.2.3	<p><i>In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</i></p> <p><i>Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESOIII-Richtlinie fallen.</i></p> <p><i>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</i></p>
BRPH	II.3	<p><i>In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:</i></p> <p><i>Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.</i></p>



		<i>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</i>
BRPH	III.1	<i>Der Raum, der für eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende, rechtlich mögliche Verstärkung von technischen Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen erforderlich sein wird, ist binnenseitig von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.</i>
BRPH	III.3	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Zweite Deichlinien, die Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes zum Schutz von Meeresüberflutungen sind, sollen erhalten und, soweit dies gemäß § 7 Absatz 4 ROG möglich ist, räumlich gesichert werden. Neues Vorland für den Schutz vor Meeresüberflutungen soll dort geplant und räumlich gesichert werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und naturverträglich möglich ist. Soweit hochwasserbedingte Rückstaueffekte zur Beeinträchtigung der Binnenentwässerung führen können und es aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, sollen Speicherflächen im Binnenland für den Rückstau angelegt sowie räumlich gesichert werden.</i>
BRPH	III.5	<i>Die in Satz 3 genannten Infrastrukturen und Anlagen sollen, sofern sie raumbedeutsam sind, sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten nur geplant und zugelassen werden, wenn ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutungsgefährdet sind, fehlen, oder eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst.</i>  <i>Für die in Satz 1 genannten Infrastrukturen und Anlagen, die nicht Satz 1 Nummer 2 unterfallen, gilt für den Fall, dass sie in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet geplant oder zugelassen werden sollen, zudem, dass eine Bauweise gewählt werden soll, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.</i>  <i>Satz 1 gilt für die folgenden Infrastrukturen:</i>  <i>Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste</i>

		<i>der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.</i>
LEP NRW	Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i>
LEP NRW	Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.</i>
LEP NRW	Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen	<i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</i>
LEP NRW	Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	<p><i>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.</i></p> <p><i>Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.</i></p> <p><i>Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.</i></p>

		<i>Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.</i>
LEP NRW	7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	<i>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</i>
LEP NRW	7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	<i>In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 25	<i>Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 28.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 28.2	<i>In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 29.1	<i>Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 30.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 30.2	<i>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.</i>

<p>Regionalplan Münsterland</p>	<p>Ziel 30.4</p>	<p><i>In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.</i></p>
<p>Regionalplan Münsterland (Entwurf)</p>	<p>Z IV.7-1</p>	<p><i>(1) Die im Regionalplan festgelegten Oberflächengewässer sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.</i></p> <p><i>(2) Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer sowie ihrer Quell- und Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre Bedeutung für den Klimaschutz langfristig zu sichern. Die Bedeutung der fließenden und stehenden Gewässer für Natur und Landschaft ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i></p> <p><i>[...]</i></p>
<p>Regionalplan Münsterland (Entwurf)</p>	<p>Z IV.7-3</p>	<p><i>(1) Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i></p> <p><i>(2) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die geeignet sind, die Grundwasservorkommen nach Menge oder Qualität signifikant zu verschlechtern oder zu gefährden.</i></p> <p><i>[...]</i></p>
<p>Regionalplan Münsterland (Entwurf)</p>	<p>Z IV.8-2.1</p>	<p><i>(1) Die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i></p> <p><i>(2) In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden.</i></p> <p><i>(3) Bei ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist auf den notwendigen Hochwasserschutz sowie die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken. Dies gilt auch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</i></p>

Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.1-G1	<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.1-G2	<i>Bei <b>standortbezogenen</b> raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Beseitigung vorhandener Grundwasserbelastungen vorgesehen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.2-G1	<i>Entlang von Fließgewässern sollen im Außenbereich ausreichende Randstreifen für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.3-Z1	<i>In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und /oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen, sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.3-G1	<i>In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll <b>die Ausweisung von Bauf lächen im Rahmen der Bauleitplanung</b> so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes <b>in der verbindlichen Bauleitplanung</b> weitgehend ausgeschlossen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.3-G2	<i>Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden, erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden.</i>  <i>Hier sollen insbesondere keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.4 G2	<i>Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz –). In ihnen soll bei</i>

		<i>der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4.4.4 G3	<i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.</i>
Regionalplan Köln	D.1.4-2	<i>Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen.</i>  <i>Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.</i>
Regionalplan Köln	D.1.4-4	<i>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhalteräume „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln Langel/Nieder-kassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.</i>
Regionalplan Köln	D.2.1-1	<i>Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.</i>
Regionalplan Köln	D.2.1-2	<i>Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.</i>

Regionalplan Ruhr	Ziel 2.9-1	<p><i>Die zeichnerisch festgelegten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Talsperren im Ennepe-Ruhr-Kreis, im Kreis Recklinghausen und im Stadtgebiet Hagen,</i></li> <li>• <i>natürlichen Seen,</i></li> <li>• <i>aufgrund von Abgrabungen entstandenen Seen sowie</i></li> <li>• <i>Rückhaltebecken mit Dauerstau</i></li> </ul> <p><i>sind entsprechend ihrer Bedeutung für Trinkwassergewinnung, Naturhaushalt, Hochwasserschutz oder Erholungs- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Planungen und Maßnahmen sind in diesen Bereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den angestrebten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.9-2	<p><i>Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 2.10-1	<p><i>Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.10-2	<p><i>In den Einzugsbereichen für die Trinkwasserversorgung oder für eine künftige Trinkwassernutzung, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 2.11-1	<p><i>Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche sind die Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind</i></p>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 2.11-3	<p><i>In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.</i></p>

		<i>In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.</i>
--	--	---



*Tabelle 9: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Generell)*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 1	<p><i>Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</i></p>

*Tabelle 10: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Windenergie / Erzeugung erneuerbare Energie)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6	<i>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</i>
LEP NRW	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<p><i>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,</i></li> <li><i>• Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,</i></li> <li><i>• Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,</i></li> <li><i>• Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,</i></li> <li><i>• Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,</i></li> <li><i>• Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.</i></li> </ul> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>
LEP NRW	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<i>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</i>
Regionalplan Münsterland Teilplan Energie	1.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.</i>
Regionalplan Münsterland	1.2	<i>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und</i>

Raumverträglichkeitsprüfung Windader West – Gutachterliche Stellungnahme mit Begründung

Teilplan Energie		<i>Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z VI.1-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten und als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiegebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben.</i>

*Tabelle 11: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Rohstoff-sicherung)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
LEP NRW	Grundsatz 9.1-1	<i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 35.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 35.2	<i>Zur vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen decken im Plangebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.</i>
Regionalplan Münsterland	Ziel 35.3	<i>Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 28.2	<i>In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.</i>
Regionalplan Münsterland	Grundsatz 28.3	<i>In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Münsterland Teilplan Kalkstein	Ziel 1.1	<i>Die zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>

Regionalplan Münsterland  Teilplan Kalkstein	Grundsatz 1.2	<i>In den in der Erläuterungskarte II als besonders wertvolle Kalksteinlagerstätten festgelegten Bereichen sollen Nutzungen, die eine vollständige Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.</i>
Regionalplan Münsterland  Teilplan Kalkstein	Grundsatz 1.3	<i>In der Erläuterungskarte I sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.</i>
Regionalplan Münsterland  (Entwurf)	Z V.1-1	<i>Die festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des Plangebiets für die Rohstoffe Feinsand-Mittelsand, Kies Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.</i>
Regionalplan Münsterland  (Entwurf)	Z V.2-1	<i>Die im Regionalplan festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.4.1-Z2	<i>In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.4.1-Z8	<i>Die in der Beikarte 5C – Rohstoffe – abgebildeten Sondierbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Beikarte 5C – Rohstoffe.</i>  <i>Die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.</i>
Regionalplan Köln	D.2.4-1	<i>Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.</i>
Regionalplan Köln	D.2.5-1	<i>In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nicht energetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten;</i>

		<p><i>die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist.</i></p> <p><i>Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (&lt; 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.</i></p>
Regionalplan Köln Teilplan Nicht-energetische Rohstoffe	6.2	<i>Die zeichnerisch dargestellten BSAB sind für die Sicherung und den Abbau der dort lagernden Rohstoffe vorgesehen. Ihre Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ist ausgeschlossen, soweit diese mit der Lagerstättensicherung oder dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.</i>
Regionalplan Köln Teilplan Nicht-energetische Rohstoffe	6.3	<i>Innerhalb der BSAB stehen dem Abbau der dort lagernden Rohstoffe andere raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen nicht entgegen, wobei Maßnahmen und Nutzungen zum Abbau von Lockergesteinen an anderer Stelle im Regierungsbezirk Köln ausgeschlossen sind. Die nachstehenden Sonderregelungen von Z4, Z6 und Z7 bleiben davon unberührt.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 5.4-1	<i>Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (als Vorranggebiete mit (BSAB) oder ohne (BSAB-oE) Eignungsgebietswirkung) sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind.</i>
	Grundsatz 5.4-5	<p><i>Bei allen Planungen und Maßnahmen außerhalb der Abgrabungsbereiche sollen die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ortsgebundenheit,</i></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>begrenzte Verfügbarkeit,</i></li><li>• <i>mangelnde Reproduzierbarkeit sowie</i></li><li>• <i>Qualität und Quantität</i></li></ul> <p><i>der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.</i></p>
--	--	--

*Tabelle 12: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Leitungsinfrastruktur)*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	<p><i>Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 8.2-1	<p><i>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.</i></p> <p><i>Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.</i></p> <p><i>Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 8.2-3	<p><i>Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</i></p>
LEP NRW	Grundsatz 8.2-5	<p><b>Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen</b></p> <p><i>Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden.</i></p>



LEP NRW	Grundsatz 8.2-6	<i>Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.2 G1	<i>Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.</i>
Regionalplan Ruhr	Grundsatz 6.7-1	<i>Bereiche entlang von vorhandenen Transportfernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotenziale nicht einschränken.</i>

*Tabelle 13: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Verkehr)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
Regionalplan Münsterland	Ziel 40	<i>Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegenutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z VII.3-4	<i>Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegenutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.2-G1	<i>Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.3-Z1	<i>Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.</i>  <i>Im Bereich der als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie der in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Schienenwege unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen. Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.3-Z2	<i>Im Bereich der als Schienenwege zeichnerisch dargestellten Strecken ist mindestens der Regellichtraum für zwei Gleise zuzüglich der erforderlichen Sicherheitsabstände von dem Schienenverkehr entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.3-G2	<i>Entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sollen</i>

		<i>Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.3-Z4	<i>Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienvläufen oder den Bau von Schienenwegen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.4-Z1	<i>Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahmen oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die genannten Darstellungen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.</i>
Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5.1.4-Z2	<i>Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienvläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 6.1-1	<i>Alle Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung der zeichnerisch festgelegten Verkehrsstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 6.3-1	<i>Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist sowohl für den Personenverkehr als auch den Güterverkehr zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenweg festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ausgeschlossen.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 6.3-2	<i>Stillgelegte zeichnerisch festgelegte Schienenwege sind von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Sie sind so zu sichern, dass sie künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, dürfen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen.</i>
Regionalplan Ruhr	Ziel 6.4-2	<i>Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten sowie deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein zu nutzen. Alle</i>

		<i>sonstigen, diesem Zweck nicht dienenden Nutzungen sind ausgeschlossen.</i>
--	--	---

*Tabelle 14: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Abfall-/ Abwasserwirtschaft)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
Regionalplan Münsterland	Ziel 38.1	<i>Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z VI.5-1	<i>Die im Regionalplan als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung "Abfalldeponien" festgelegten Abfalldeponien sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	Z VI.5-4	<i>Die GIB-Z der Abfallbehandlung sind ausschließlich dieser Nutzung vorbehalten. Sie sind entsprechend zu sichern und bei entsprechender Eignung zu erweitern.</i>
Regionalplan Köln	B.3.4-1	<i>Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</i>
Regionalplan Köln	D.2.2-1	<i>Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.</i>
Regionalplan Köln	D.2.3-1	<i>Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfalldeponien einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.</i>

*Tabelle 15: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Sonstige Einrichtungen der Energieversorgung)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
ROG	§2 Abs. 2 Nr. 6	<i>[...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.[...]</i>
LEP	10.1.1	<i>In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.  Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.</i>
LEP	10.3.3	<i>Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.</i>
Regionalplan Münsterland Teilplan Energie	Ziel 7	<i>Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie an kleinere nicht dargestellte Anlagen angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.</i>
Regionalplan Münsterland Teilplan Energie	Ziel 9.4	<i>Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</i>

Regionalplan Münsterland  (Entwurf)	Z VI.2-1	<i>Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sowie an kleinere, im Regionalplan nicht festgelegte Anlagen angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.</i>
--	----------	--

*Tabelle 16: Vorhabenrelevante Festlegungen zur Infrastruktur (Militärische Einrichtungen)*

<b>Raumordnungsplan</b>	<b>Art und Nummer der Festlegung</b>	<b>Inhalt der Festlegung</b>
LEP	7.1.7	<i>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</i>
Regionalplan Münsterland	III.2-11	<i>Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.</i>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	III.3-10	<p><i>Die als ASB-Z-M festgelegten militärisch genutzten Standorte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf (Lützkowkaserne),</i></li> <li>• <i>Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,</i></li> <li>• <i>Tower-Barracks in Dülmen,</i></li> <li>• <i>Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne),</i></li> <li>• <i>Kaserne der Bundeswehr in Ahlen (Westfalen-Kaserne) und</i></li> <li>• <i>Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf</i></li> </ul> <p><i>sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.</i></p>
Regionalplan Münsterland (Entwurf)	IV.9-3	<i>Die festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen.</i>
Regionalplan Düsseldorf	4.1.3-Z3	<i>In den FR-Z für militärische Nutzungen sind im Rahmen der Zweckbindung Planungen für eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig, soweit die freiraumorientierte Prägung des Bereiches erhalten bleibt. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für militärische</i>



		<p><i>Nutzungen:</i></p> <p><i>1. Straelen, südl. / östl. B58,</i></p> <p><i>2. Uedem, Paulsberg</i></p>
Regionalplan Köln	D.2.8-1	<p><i>In den für militärische Nutzungen dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum hat die spezielle Nutzung Vorrang vor den anderen dargestellten Funktionen. Die sich aus dem Nutzungszweck ergebenden Einschränkungen auf die anderen Freiraumfunktionen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</i></p>
Regionalplan Köln	D.2.8-2	<p><i>Die für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Bereiche sind - soweit sie nicht durch die Darstellung als Siedlungsbereich für bauliche Nachnutzungen in Betracht kommen - entsprechend den dargestellten Freiraumfunktionen zu entwickeln.</i></p>
Regionalplan Ruhr	Ziel 7.2	<p><i>Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.</i></p>

*Tabelle 17: Vorhabenrelevante Festlungen zum kulturellen Erbe*

Raumordnungsplan	Art und Nummer der Festlegung	Inhalt der Festlegung
LEP NRW	Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“	<p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>
LEP NRW	Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“	<p><i>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.</i></p> <p><i>In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</i></p>
LEP NRW	3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p><i>Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</i></p> <p><i>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</i></p> <p><i>In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.</i></p>
LEP NRW	3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten	<p><i>Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.</i></p> <p><i>Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbe-</i></p>

		<i>deutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.</i>
--	--	---